

Notar Dr. Peter Limmer/
Notarassessor Dr. Frank Eckert, Mag. rer. publ.

Examensklausurenkurs
der Juristischen Fakultät
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
WS 2004/05
Klausur am 11.03.2005

„Kautelarklausur“

Lösungshinweise

Teil I:

Gemeinsame Fragen von Frau Winter und Herrn Müller:

Frage 1:

gemeinschaftliches Testament, § 2265 BGB

Wirksame Errichtung, §§ 2247, 2267 BGB

§§ 2247 II, 2267 S. 2 BGB nur Sollvorschriften

evt. Widerruf wechselseitiger Verfügungen notwendig, §§ 2271, 2270 BGB

aber: §§ 2268 I, 2077 I 1 BGB; keine Anhaltspunkte für § 2268 II BGB

gem. Testament unwirksam und damit einer neuen Verfügung nicht entgegenstehend

Frage 2:

gemeinschaftliches Testament nur für Ehegatten, § 2265 BGB

keine analoge Anwendung auf nichteheliche Lebensgemeinschaft

Möglichkeiten:

- ◆ zwei aufeinander abgestimmte Einzeltestamente; Bindungswirkung dann aber nur mittelbar über Bedingungen
- ◆ Erbvertrag nach §§ 1941, 2274 (Form § 2276) BGB mit Bindungswirkung des § 2289 BGB möglich; Beachte zum Erbvertrag § 2278 BGB bzgl. vertragsmäßiger Verfügungen und die Möglichkeit, auch einseitige Verfügungen zu treffen, § 2299 BGB

Regelungspunkte des Herrn Müller:

Punkt 1:

Enterbung des Sohnes jederzeit möglich, auch ohne Erbeinsetzung, §§ 1937, 1938 BGB

dann jedoch Pflichtteilsrecht des Sohnes nach § 2303 I 1 BGB

Pflichtteilsentziehung nach § 2333 nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, hier evt. § 2333 Nr. 5 BGB, aber keine konkreten Anhaltspunkte

Punkt 2:

Erbeinsetzung möglich, § 1937 BGB; hier: Vor-/Nacherbschaft §§ 2100 ff. BGB
dann wohl auch als Ersatzerbin, daher eindeutige Regelung statt Zweifelsregelung des § 2102 I BGB

Punkt 3:

Geldvermächtnis, §§ 1939, 2147; 2174 BGB; Grabpflege als Auflage, §§ 1940, 2192 ff. BGB;
Zahlung einer Geldsumme dabei im Zweifel Verschaffungsvermächtnis

Punkt 4:

Vermächtnis §§ 1939, 2147, 2174 BGB; Melanie als Ersatzvermächtnisnehmerin (§ 2190 BGB)
und als Nachvermächtnisnehmerin (§ 2191 BGB); da Stückvermächtnis: gewollte Klarstellung,
dass kein Verschaffungsvermächtnis, vgl. §§ 2169, 2170 BGB

Punkt 5:

derzeit wohl Leihe, §§ 598 ff. BGB; beschränktes dingliches Recht gewollt:
Möglichkeiten: Nießbrauch/Wohnungsreallast/Wohnungsdienstbarkeit/Wohnungsrecht
aber nicht sofort einzuräumen, was möglich, sondern durch letztwillige Vfg.; daher Vermächtnis
Einräumung eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB (am geeignetsten) als Gegenstand eines
Vermächtnisses möglich; Anspruch gegen Erbe auf Bestellung des Rechts (nach § 873 BGB);
Auflage (§ 2192 ff. BGB) hier nicht zielführend

Punkt 6:

Möglichkeiten:
Vermächtnis, §§ 1939, 2174 BGB/Schenkungsversprechen von Todes wegen, § 2301
BGB/Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall, §§ 328, 331 BGB
wohl am geeignetsten: §§ 328, 331 BGB und Schenkungsvereinbarung im Valutaverhältnis (ein
evt. Formmangel wird dann durch Erwerb des Leistungsanspruches gemäß § 518 II BGB geheilt)

Regelungspunkte der Frau Winter:

Punkt 1:

Wohnraummietverhältnis, § 549 BGB
Da W keine Partei des Mietverhältnisses, keine Fortsetzung nach § 563a BGB
Eintritt nach § 563 I BGB nicht gegeben
aber: Eintritt nach § 563 II 4 BGB, da Lebensgefährtin
nachrangig: Fortsetzung des Mietverhältnisses mit Erben, §§ 564, 1922 I BGB

Punkt 2:

Erbfähigkeit des Chorvereins e. V.: jur. Person des Privatrechts; Rechtsfähig, da eingetragen, §
21 BGB; mit Rechtsfähigkeit auch Erbfähigkeit; § 1923 Abs. 1 BGB keine Einschränkung;
Einsetzung nur als Ersatzerbe ist möglich: § 2096 BGB

Punkt 3:

Bruder zwar gesetzlicher Erbe der zweiten Ordnung, §§ 1925 I, 1930 BGB
aber bei Enterbung nicht pflichtteilsberechtigt: § 2303 BGB

Punkt 4:

Gesellschaft entweder GbR nach §§ 705 ff. BGB oder oHG nach §§ 105 ff. HGB
Da nicht im HR eingetragen, kommt es auf Handelsgewerbebeeignung an, §§ 105 II, 1 II HGB;
zu klären.

Fortsetzung unter verbleibenden Gesellschaftern gewünscht: bei oHG bereits gesetzlich
vorgesehen, § 133 III Nr. 1 HGB; bei GbR Regelung notwendig, §§ 727, 736 BGB
(„Fortsetzungsklausel“)

Teil II:

Punkt a):

Zum ehelichen Güterrecht:

gesetzlicher Güterstand: Zugewinnngemeinschaft, §§ 1363 ff. BGB

Vertragsgüterstände: Gütertrennung, §1414 BGB; Gütergemeinschaft, §§ 1415 ff. BGB

Zudem: Modifizierung des gesetzlichen Güterstandes vertraglich möglich

Notwendig: Ehevertrag, § 1408 BGB, der der notarieller Beurkundung bedarf, § 1410 BGB

Zur Mithaftung von Ehegatten:

Differenzieren zwischen vertraglicher, gesetzlicher und güterstandsbedingter Mithaftung

Vertragliche Mithaftung: über gemeinsamen Vertragsschluss (Gesamtschuldner), Schuldbeitritt
und dann auch Bürgschaft; hier vertragliche Regelung mit den Gläubigern möglich

Gesetzlich vorgesehene Mithaftung: gesetzliche Verpflichtungsermächtigung nach § 1357 I
BGB; hier Ausschlußmöglichkeit nur nach den Umständen (§ 1357 I 2 Hs. 2 BGB) oder nach §
1357 II BGB

Güterstandsbedingte Mithaftung: weder bei Zugewinnngemeinschaft noch bei Gütertrennung
vorgesehen;

aber unter bestimmten Vss. möglich bei Gütergemeinschaft, und zwar nach §§ 1437 ff. BGB bei
der Einzelverwaltung oder nach §§ 1459 ff. BGB bei gemeinschaftlicher Verwaltung;
vertragliche Regelung zwischen Ehegatten zur Beschränkung dieser Haftung nichtig, da
Gläubigerschutzvorschriften; Vertragsfreiheit erlaubt jedoch beliebige Haftungsregelung mit dem
jeweiligen Gläubiger

Punkt b):

Grundrechte binden grundsätzlich keine Privatpersonen, Art. 1 III GG

Ansatzpunkte für Einwirkung der Grundrechte auf das Zivilrecht: unmittelbare Wirkung/Lehre
von der mittelbaren Wirkung/Schutzgebotsfunktion der Grundrechte

Grundrechte haben Ausstrahlungswirkung in das Zivilrecht (Gesetzesauslegung und
Lückenfüllung) und sind eine Wertentscheidung (Bedeutung für Generalklauseln)

Vertragskontrolle dann über § 138 BGB (Wirksamkeitskontrolle) und § 242 BGB
(Ausübungskontrolle); hier Grundrechte als grundlegende Wertentscheidung zu berücksichtigen